

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen

2007

Ausgegeben am 9. März 2007

Nr. 13

Inhalt

Gesetz zur Änderung des Bremischen Stiftungsgesetzes und der Kostenverordnung für die innere Verwaltung	S. 181
Bremisches Schuldatenschutzgesetz – BremSchulDSG –	S. 182
Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen	S. 187
Ortsgesetz zur Änderung der Nutzungs- und Gebührenordnung für Übergangswohneinrichtungen der Stadtgemeinde Bremen	S. 193
Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Zuerkennungsverordnung.	S. 194

Gesetz zur Änderung des Bremischen Stiftungsgesetzes und der Kostenverordnung für die innere Verwaltung

Vom 27. Februar 2007

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Bremischen Stiftungsgesetzes

Das Bremische Stiftungsgesetz vom 7. März 1989 (Brem.GBl. S. 163 – 401-c-1), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2000 (Brem.GBl. S. 303), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

„ § 4

Anerkennung

Die zur Entstehung einer Stiftung nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches erforderliche Anerkennung erfolgt durch die Stiftungsbehörde.“

2. § 5 wird aufgehoben.
3. In § 15 Abs. 1 Satz 2 wird jeweils das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.
4. In § 16 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.
5. § 20 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Kostenverordnung für die innere Verwaltung

Die Anlage zu § 1 „Kostenverzeichnis Inneres“ der Kostenverordnung für die innere Verwaltung vom 20. August 2002 (Brem.GBl. S. 455 – 203-c-2), geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2004 (Brem.GBl. S. 341), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 111.00 wird wie folgt gefasst:

„111.00 Anerkennung einer Stiftung, Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein 115 bis 1150“.

2. Nummer 111.09 wird wie folgt gefasst:

„111.09 Anerkennungen, Genehmigungen und Bescheinigungen für Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen gebührenfrei“.

3. Nach Nummer 111.09 werden folgende Nummern 111.10 und 111.11 eingefügt:

„111.10 Einsicht in das Stiftungsverzeichnis nach § 15 Abs. 2 Satz 2 des Bremischen Stiftungsgesetzes gebührenfrei

111.11 Genehmigung nach § 18 Abs. 2 Satz 4 des Bremischen Stiftungsgesetzes gebührenfrei“.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 27. Februar 2007

Der Senat